

**Satzung der Stadt Osnabrück über Flohmärkte (Flohmarktordnung) vom 30. Januar 2018 (Amtsblatt 2018, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2022\***

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Osnabrück betreibt die Flohmärkte als öffentliche Einrichtung. Die bedient sich hierbei der Marketing Osnabrück GmbH als Veranstalterin.

**§ 2**

**Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze**

(1) Die Flohmärkte finden zweimal im Jahr statt, und zwar

- jeden ersten Sonnabend im Mai und
- jeden zweiten Sonnabend im September.

Die Märkte beginnen jeweils am Sonnabend um 18.00 Uhr und enden am Sonntag um 02.00 Uhr.

(2) Für die Flohmärkte stehen folgende Flächen zur Verfügung:

Ledenhof, Adolf-Reichwein-Platz, Am Ledenhof, Osterberger Reihe, Alte Münze, An der Katharinenkirche, Hakenstr. zwischen Kamp und Struckmannshof, Kamp zwischen Alte Münze und Redlinger Straße.

Die genauen Flächen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

---

\*) Lesefassung der Satzung über Flohmärkte (Flohmarktsatzung) in der Fassung vom 30. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 6. Dezember 2022

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt Jahr/Seite</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
04.12.2018	2018, 96	§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3, 4, 6	Änderung Änderung
06.12.2022	2022, 80 f.	§ 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 8 § 9, § 11	Änderung Änderung

### § 3

#### Teilnehmerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung und der vorhandenen Fläche berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entspricht und das Standgeld nicht entrichtet worden ist.

### § 4

#### Standvergabe

- (1) Die Standvergabe erfolgt über ein elektronisches Buchungssystem. Der entsprechende Link wird auf der Seite [www.marketingosnabrueck.de](http://www.marketingosnabrueck.de) jeweils 6 Wochen vor dem Flohmarkttermin freigeschaltet. Jeder Stand hat eine Größe von 3 Meter Länge und 2 Meter Tiefe. Die Standgebühr beträgt 20,00 € pro Stand. Jeder Standbetreiber darf nicht mehr als 2 Stände mieten. Erst durch die Bezahlung des Standgeldes ist die Anmeldung verbindlich. Als Bestätigung erhält der Standbetreiber ein E-Ticket. Dieses E-Ticket hat der Standbetreiber am Flohmarkttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Das E-Ticket enthält eine Standnummer. Am Flohmarkttag ist nur der mit der Standnummer auf dem E-Ticket gekennzeichnete Stand zu besetzen.
- (3) Stände, die ungenehmigt aufgebaut werden, sind unverzüglich wieder abzubauen.

### § 5

#### Zugelassene Waren

- (1) Die Flohmärkte sind keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Gestattet ist der Verkauf von folgenden gebrauchten Waren und Gegenständen: Hausrat, Textilien, optische Geräte, Elektro-, Hifi- und EDV-Geräten sowie deren Zubehör, Spielzeug, Büchern, Zeitschriften, Comics, Bild- und Tonträgern und elektronischen Spielgeräten sowie deren Zubehör. Ebenfalls gestattet ist der Verkauf von Schmuck von geringfügigem Wert, selbstgefertigte Waren und kunsthandwerklichen Gegenständen.
- (2) Das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist nicht zulässig. Auch das Verbreiten pornographischer Schriften, Bildern, Bild- und Tonträgern ist nicht gestattet; ebenso das Feilbieten von indizierten Bild- und Tonträgern. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.
- (3) Der Verkauf oder das Verabreichen von Speisen und/oder Getränken ist nicht gestattet.

## § 6

### **Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf am Sonnabend nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.
- (2) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des Flohmarktes nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist nicht gestattet.
- (3) Nach Beendigung des Flohmarktes am Sonntag um 2.00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen. Der von dem einzelnen Flohmarktbesucher eingenommene Standplatz ist von diesem sauber zu hinterlassen.

## § 7

### **Verhalten auf den Flohmärkten**

- (1) Auf dem Flohmarktgelände hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet:
  - die Flohmarktfläche oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
  - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher oder die Allgemeinheit belästigt werden.

## § 8

### **Marktbehörde**

- (1) Marktbehörde ist die Stadt Osnabrück.
- (2) Den Anforderungen der Beauftragten der Marktbehörde und der Veranstalterin ist Folge zu leisten.

## § 9

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet für Schäden, die aus Anlass der Flohmärkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/-innen.
- (2) Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadt Osnabrück für sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Mit der Vorhaltung der Standplätze haftet die Stadt Osnabrück oder die Veranstalterin nicht für die mitgebrachten Sachen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  - die zugelassenen Waren gem. § 5,
  - den Aufbau und Abbau der Stände gem. § 6,
  - das Befahren des Geländes oder das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern gem. § 6,
  - die Reinigungspflicht gem. § 6 verstößt,
  - das Verhalten auf dem Flohmarkt gem. § 7.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

### ***Inkrafttreten***

*Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über Flohmärkte vom 01.07.2003 in der Fassung vom 17.05.2011 außer Kraft.*

*Die Änderungsverordnung vom 4. Dezember 2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Die Änderungsverordnung vom 6. Dezember 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

### Lageplan zur Flohmarktordnung

